

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Schule und Sport

Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171326

TOP: Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 61 Schulgesetz NRW

Beschlussvorlage Nr. 164/2015

Produkte:

030 010 010	Grundschulen
030 010 020	Hauptschulen
030 010 030	Realschulen
030 010 040	Zeppelin-Gymnasium
030 010 050	Geschwister-Scholl-Gymnasium
030 010 060	Bergstadt-Gymnasium
030 010 070	Gesamtschule
030 010 080	Förderschulen

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss
Hauptausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

22.09.2015
26.10.2015
09.11.2015

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Schulgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt/der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene folgende Vorgehensweise.

Nach Nennung der Bewerberinnen und Bewerber durch die obere Schulaufsichtsbehörde, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen, lädt die Verwaltung die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch, an dem neben Vertretern der Verwaltung Vertreter der Ratsfraktionen teilnehmen.

Anschließend gibt die Verwaltung einen begründeten Vorschlag an die obere Schulaufsichtsbehörde ab.

Nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Schulleitungsstelle angetreten hat, ist eine Vorstellung im Schul- und Sportausschuss vorgesehen.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25. Juni 2015 wird unter anderem § 61 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005, das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2015 geändert wurde, wie folgt geändert.

Gemäß § 61 (1) Schulgesetz NRW schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

Nach § 61 (2) Schulgesetz NRW können sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

In § 61 (3) heißt es weiter, dass die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung trifft. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Der weitere Gesetzestext ist ergänzend zur Kenntnis als Anlage beigelegt.

Für Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, entfällt somit die Wahl der Schulleiterin bzw. des Schulleiters durch die erweiterte Schulkonferenz, in die bisher seitens des Schulträgers ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in sowie drei beratende Vertreter/innen entsandt wurden.

In der Regel haben sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Vergangenheit in einer kurzen Vorstellung dem Schul- und Sportausschuss vor der jeweiligen Schulkonferenz präsentiert. Sollte dies in Ermangelung einer Sitzung nicht möglich gewesen sein, haben sich die Bewerber im kleineren Kreis Vertretern der Ratsfraktionen sowie der Verwaltung vorgestellt.

Damit die Interessen des Schulträgers weiter entsprechend berücksichtigt werden können, schlägt die Verwaltung folgendes Verfahren vor:

Nach Nennung der Bewerberinnen und Bewerber durch die obere Schulaufsichtsbehörde, lädt die Verwaltung die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch, an dem neben Vertretern der Verwaltung Vertreter der Ratsfraktionen teilnehmen, ein.

Anschließend gibt die Verwaltung einen begründeten Vorschlag an die obere Schulaufsichtsbehörde ab.

Nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Schulleitungsstelle angetreten hat, ist eine Vorstellung im Schul- und Sportausschuss vorgesehen.

Durch die vorgeschlagene Verfahrensweise ist einerseits sichergestellt, dass die Vorschlagsfrist von acht Wochen in der Regel eingehalten werden kann. Außerdem dient die geplante Vorgehensweise dazu, detaillierte Vorstellungsgespräche führen zu können und insofern anschließend einen begründeten Vorschlag abgeben zu können.

Lüdenscheid, den 16.09.2015

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlage:

Auszug aus dem Schulgesetz NRW